



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1858. (2) Nr. 29663.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wegen Behandlung der am 1. December d. J. in der Serie 143 verlossten vierpercentigen Banco = Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidentialerlasses vom 2. December l. J., 3. 7490, mi mit Bezug auf die hierämliche Circular-Verordnung vom 14. November 1829 3. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. Dec. d. J. in der Serie 143 verlossten vierpercentigen Banco-Obligationen, und zwar: Nummer 52536 mit einem Viertel der Capitals = Summe, dann Nummer 53225 bis einschließig Nummer 54504 mit den vollen Capitals = Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit vier vom Hundert in Conventions = Münze verzinsliche Staatsschuld = Verschreibungen umwechselt werden. — Laibach den 11. December 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

3. 1857. (2) Ad Nr. 30869/5438

E d i c t.

Von dem k. k. kärntner. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß bei demselben durch die Beförderung des Michael Franz Jabornegg v. Altenfels, zum Rathspröcollisten-Adjuncten des k. k. innerösterr. k. k. Appellationsgerichtes, die 2te Criminal-Actuars-Stelle, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen sey. — Die Bewerber um diesen Dienstposten, haben daher ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie sich nebst den sonst erforderlichen Eigenschaften für eine Criminal-Actuars-Stelle, in Folge allerhöchster Anordnung auch noch über die vollkommene

ne Kenntniß der windischen oder krainischen Sprache auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, längstens binnen 4 Wochen vom Zeitpuncte der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter-Zeitung, hieher zu überreichen, und in so ferne sie schon angestellt sind; durch ihre Vorstände begleiten zu lassen. — Vom k. k. kärntner. Stadt- und Landrechte Klagenfurt am 5. December 1836.

Kreisämtliche Verlautbarung.

3. 1865. (1) ad Nr. 16705/11765

Straßen = Licitations = Verlautbarung.

In Folge löbl. k. k. Landesbau = Direction's-Genehmigung vom 17. v. M., 3. 3784, werden von dem gefertigten Straßen-Commissariate nachstehende Straßen = Conservations = Kunstarbeiten im Wege der öffentlichen Mienuendo = Versteigerung dem Mindestbiethenden überlassen, und zwar: — Für die Agramer Straße 1te Abtheilung wird bei der Bezirks-Obrigkeit Treff'n am 10. Jänner 1837 die Licitation für mehrere Bauten in einem Gesammt = Betrage von 904 fl. 3 kr. Statt finden. — Für die Agramer Straße 2te Abtheilung wird die Licitation bei der Bezirksobrigkeit Kupertschhof zu Neustadt am 11. Jänner 1837 Statt finden, und zwar für mehrere Straßenarbeiten in einem veranschlagten Betrage von 762 fl. 14 kr. — Für die Agramer Straße 3te Abtheilung wird die Licitation bei der Bezirksobrigkeit Landstraß am 13. Jänner 1837 Statt finden, und zwar für Conservations = und Straßen = Kunstarbeiten in einem veranschlagten Betrage von 977 fl. 5 kr.; dann für die Carlsstädter Straße wird die Licitation bei dem Obergerichtsamte Möttling am 16. Jänner 1837 Statt finden, und zwar für mehrere Straßenarbeiten in einem veranschlagten Betrage von 1242 fl. 6 kr. — Die Licitation be-

ginnt jederzeit früh 9 Uhr, und dauert bis 12 Uhr, und wird, wenn es nothwendig gefunden wird, auch Nachmittags 3 Uhr fortgesetzt. — Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Beisatze vorgeladen, daß jeder Gegenstand für sich ausgerufen, und nach Abschlag kein nachträglicher Anboth angenommen wird. — Jene Herren Licitanten, welche nicht persönlich erscheinen, haben ihre schriftlichen Offerte vor Beginn der Licitation, der Licitations-Commission mit Benennung des Gegenstandes und darauf gebotenen Betrages nebst Erlag von 5 % Badium einzulenden. An der Außenseite muß der Name der Offerenten und der Gegenstand, worauf offeriert wird, deutlich geschrieben, und die Offerte gehörig versiegelt seyn. — Uebrigens hat jeder Licitant das 5 % Badium mitzubringen, ohne welches Niemand zur Licitation zugelassen wird. — Die Licitationsbedingungen und die Baudevise können täglich bei dem k. k. Straßen-Commissariate in den Kanzleikunden eingesehen werden, so auch bei denen Herren Straßen-Assistenten zu Trefsen, Neustadl und Münkendorf, und am Tage der Licitation auch bei denen betreffenden Bezirksobrigkeiten. — K. K. Straßen-Commissariat Neustadl am 14. December 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1849. (2) Ad Nr. 9454.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange des auf Ansuchen des Anton Krenn, gemeinschaftlich mit Dr. Wurgbach, als Vertreter der Theresia Milhartschitsch, und der minderjährigen Antonia Rogitschen Kinder, wider die Vormundschaft des minderjährigen Carl v. Premerslein, wegen schuldigen 2500 fl., unterm 29. Novemb. 1836 Nr. 9454 ausgefertigten Licitations-Edictes nächträglich bekannt gemacht, daß die in der fräglichem Executionsfoche am 16. Jänner, 20. Februar, und 13. März l. J. bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu versteigernde Burg Wippach, incorporirt mit der Strassoldischen und Trilleg'schen Gült, auch Gut Premerslein genannt, am 10. August 1835 auf 22227 fl. 16 kr. geschätzt wurde.
 Laibach am 24. December 1836.

3. 1850. (2) Nr. 10354.
E d i c t.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Daß die zur Vernahme der executiven Veräußerung des den Eheleuten Andreas und Maria Luckmann ge-

hörigen Mobilar-Vermögens, mit Edict vom 10. l. M., Nr. 9860, auf den 30. d. M., dann auf den 13. und 27. Jänner 1837 bestimmten Tagsatzungen von Amtswegen überlegt, und auf den 11. und 25. Jänner, dann auf den 9. Februar 1837 ausgeschrieben werden.
 Laibach am 27. December 1836.

3. 1838. (3) Nr. 9952.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen der Pfarre Woditz, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. October 1836 verstorbenen Deficienten-Priester Anton Mervitz, die Tagsatzung auf den 30. Jänner 1837, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Laibach den 17. December 1836.

3. 1839. (3) Nr. 9971.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes, des Jacob und Thomas Boschitsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. October 1836 verstorbenen Pfarrer in Pension, Simon Hladnik, die Tagsatzung auf den 30. Jänner 1837, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Laibach den 17. December 1836.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1853. (2) Nr. 28707/1923.
R u n d m a c h u n g,
 wegen Lieferung von Feurgewehren für die k. k. Gränz- und Gefällens-Wache. — In Folge Auftrags der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 8. d. M., Z. 51316, wird die k. k. niederöst. Cameral-Gefällens-Verwaltung eine Quantität von zwei tausend Stück Feurgewehren mit Percussionschloßern sammt

Bajonetten, Bajonettseiden, Ladstöcke, Kugelziehern und Vorrathspistons, im Wege der Concurrnz beschaffen, und zu diesem Behufe am 14. Jänner 1837 um zehn Uhr Vormittags im Hauptmauthgebäude am alten Fleischmarkte im 2ten Stocke eine öffentliche Versteigerung abhalten. — Die Lieferungslustigen haben daher am bezeichneten Tage und der bestimmten Stunde persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten daselbst zu erscheinen, oder ihre schriftlichen versiegelten Offerte bis zum Tage der Licitation im Einreichungsprotocoll dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen. — Bei der Versteigerung wird sich an nachstehende Ordnung und Bedingungen gehalten werden: 1) Vor der Licitation hat jeder Theilnehmer ein Vadium mit 5% des Ausrufspreises der zu liefernden Quantität zu erlegen. — 2) In das Licitationsprotocoll werden zuerst die mündlichen Anbothe aufgenommen, und dann erst die schriftlichen Offerte eröffnet werden. — 3) Der Ausrufspreis wird mit neun Gulden für ein Gewehr sammt Ladstock, einem Bajonette, einer Bajonettseide, einem Kugelzieher und einem Vorrathspiston festgesetzt. — 3) Die Gewehre werden in Parthien von 500 Stücken ausgedoten werden. Doch ist es gestattet, auch Anbothe auf größere Quantitäten oder die ganze Menge zu machen. — 5) Die Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich indessen das Recht vor, solche Anbothe ohne eine ausdrückliche entgegenstehende Erklärung auch nur zum Theil anzunehmen. — 6) Das Anboth ist für den Offerenten von dem Augenblicke des abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Offertes rechtsverbindlich. Für die Cameral-Gefällen-Verwaltung tritt jedoch die Verbindlichkeit erst nach eingeholter Ratification der hohen Hofkammer vom Tage des ausgefertigten Contractes ein. — 7) Die Muster, welchen die Gewehre sammt ihren Bestandtheilen genau entsprechen müssen, so wie die Lieferungsbedingungen können bis zum Tage der Versteigerung bei den Deconomaten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Wien, Prag, Grätz, Laibach und Innsbruck eingesehen werden. Der Ersteher einer Quantität hat die eingesehenen Muster mit seinem Privatsiegel zu versehen. — 8) Die Lieferung ist binnen zwei Monaten vom Tage des Contractes-Abschlusses an gerechnet mit der einen Hälfte, und binnen der nachfolgenden zwei Monate mit der andern Hälfte zu bewerkstelligen, und hat ausschließend an das Deconomat dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung zu gesche-

hen. — 9) Bei ihrer Ablieferung werden die Gewehre auf das Genaueste erprobt werden, und über ihre Mustermäßigkeit und Annehmbarkeit wird eine eigene von hieraus zu bestimmende Commission entscheiden. — 10) Jedes von dieser Commission zurückgestoßene Stück muß von dem Lieferanten binnen vierzehn Tagen mit einem andern mustermäßigen ersetzt werden. — 11) Wenn der Ersteher die Lieferung nicht in der gehörigen Qualität und Anzahl, oder nicht in der festgesetzten Zeit leistet, so ist die Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, sich den Abgang auf Gefahr und Kosten des Contrahenten im beliebigen Wege zu verschaffen, und sich für den etwa ergebenden Mehraufwand aus der Caution und aus dem ganzen übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten, ohne daß demselben eine wie immer geartete Einwendung zustehen soll. — 12) Nach Beendigung der Licitation wird jenen Concurrenten, welche nicht Bestbieter geblieben sind, ihr Vadium zurückgestellt werden, von jenen aber, welche Bestbieter geblieben sind, wird bis zur Herabgelangten Ratification, und im Falle der Annahme ihres Anbothes, bis zur sichergestellten Caution bei der Cameral-Gefällen-Casse zurückgehalten werden. — 13) Die Caution, bestehend in 10% des Kaufpreises der erstandenen Quantität, muß binnen acht Tagen vom Tage der bekannt gemachten Annahme des Anbothes bei der niederrösterreich. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse im baren Gelde, oder in verzinlichen Staatspapieren, nach ihrem börsenmäßigen Werthe am Licitationstage gerechnet, erliegen. — 14) Bei derselben Casse wird nach gehörig vollbrachter Lieferung dem Ersteher der stipulirte Kaufschilling gegen von dem Deconomate über die Richtigkeit der Lieferung bestätigte, und classenmäßig gestämvelte Quittung verabsolgt werden. — 15) Die schriftlichen Offerte müssen mit dem 5% Vadium, oder der Bestätigung einer Cameral-Gefällen-Casse über dessen Erlag versehen seyn. Sie müssen von Außen die Aufschrift haben: „Offert zur Lieferung von (die Anzahl) Feuegewehren für die k. k. Grätz- und Gefällen-Wache. — Beschwert mit einem Vadium von fl. fr.“ — Von Innen ist die Anzahl der abzuliefernden Gewehre, dann der Preis genau und bestimmt mit Buchstaben auszudrücken. — Offerte, welche kein bestimmtes Anboth, oder von der gegenwärtigen Kundmachung abweichende Bedingungen enthalten, werden unberücksichtigt bleiben. — 16) Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anbothen

wird dem mündlichen der Vorzug gegeben werden. Bei gleichen schriftlichen entscheidet das Los. Die Art der Verlosung bleibt der Licitation-Commission überlassen. — 17) Für ein Contractsexemplar hat der Ersleher den Stämpelbetrag zu entrichten. — Wien am 14. December 1836.

Z. 1845. (2) Nr. 19488/2145 T.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur provisorischen Besetzung des k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Unterverlages zu Eschernemühl in Unterkrain, eine Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte werde abgehalten werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit, Moralität und Fähigkeit, zur Cautionsleistung in dem Betrage von vier Hundert Gulden Conventions-Münze, mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen, bis 28. Jänner 1837, Mittags um 12 Uhr ihre mit dem obgedachten obrigkeitlichen Zeugnisse belegten schriftlichen und versiegelten Offerte, worin das angebotene Tabak-Verschleiß-Emolument mit Worten und Ziffern angeführt, so wie die Versicherung der Cautionsleistung binnen 14 Tagen bestimmt ausgedrückt seyn, und welchem der 10. Theil der Cautionsleistung als Reuzgeld entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren, nach dem letzten börfemäßigen Course berechnet, beiliegen, oder worin sich über den Erlag des Reuzgeldes bei einer Gefällen-Casse mittelst des Erlagscheines ausgewiesen werden muß, im Vorstands-Bureau der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, auf dem Ploße Nr. 262 einzureichen, an welchem Tage sodann die Offerte commissionel eröffnet, und der Unterverlag demjenigen provisorisch verliehen werden wird, welcher das mäßigste Tabak-Verschleiß-Emolument angeboten hat, und wobei auf Pensionisten, welche ihre Pension für die Zeit der Verlagsbesorgung zurückzulassen sich erklären, gehörige Rücksicht genommen werden wird. — Der Unterverlag in Eschernemühl ist zur Abfassung des Tabakmaterials und Stämpelpapiers an den k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Disriets-Verlag in Neustadt angewiesen, und hat in seiner eigenen Verlagsperipherie 28 Kleinverschleißer mit Tabak und Stämpelpapier zu versehen. — Die jährliche Verschleiß-

höhe dieses Unterverlages beläuft sich nach dem Durchschnitte eines dreijährigen Rechnungs-Abchlusses aus den Verwaltungsjahren 1834, 1835 und 1836, in Tabak auf 3330 fl. 7³/₄ kr., und in Stämpel auf 1603 fl. 19 kr., zusammen auf 4933 fl. 26³/₄ kr. — Hiervon betrug das bewilligte Verschleiß-Emolument, und zwar vom Tabakverschleiß mit 11 %, dann von dem Stämpelpapier-Verschleiß der höhern Gattungen mit 1 %, und von dem Stämpelpapier-Verschleiß der niedern Gattungen mit 2¹/₂ %, zusammen 406 fl. 5¹/₄ kr. — Da überdieß mit dieser Verlagsbesorgung auch das Befugniß des eigenen Kleinverschleißes verbunden ist, welches jährlich mit einem Gewinne von circa 88 fl. 57³/₄ kr. entfällt, so stellt sich der jährliche Bruttoertrag mit 495 fl. 57³/₄ kr. dar, wovon jedoch die Frachtkosten, der Gewölbs- und Magazins-Zins und die übrigen Auslagen zu bestreiten sind. — Der Fiscalpreis bei dieser Concurrenz ist die dermalige Tabak-Verschleiß-Provision von Eilf Procent, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß auf nachträgliche Anbothe, oder auf Offerte, welche allenfalls dahin lauten sollten, um so und so viel weniger, als der geringste Anboth wäre, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. — Die übrigen Concurrenz-Bedingnisse können sowohl bei der Expedit-Direction der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, als auch bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Laibach, Klagenfurt, Görz und Triest eingesehen werden. — Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 20. December 1836.

Z. 1842. (3) Nr. 7783/1162
K u n d m a c h u n g

an die k. k. h. Interessenten in Betreff des, für das Militär-Jahr 1836 zu hebenden Erträgnisses.

Die Besitzer von k. k. hauptgewerkschaftlichen Einlagen werden hiezu aufgefordert, das für das Militärjahr 1836 zu zehn Procent in Conventions-Münze entfallene Erträgniß bei der k. k. Directions-Casse in Eisenerz, unter Vorweisung der berggerichtlichen Gewährbriefe und hierämlichen Einlagscheine über ihren Besitz, gegen ordnungsmäßige, mit der gerichtlichen Legalisirung versehene Quittungen zu beheben.

K. K. steyermärkisch-österreichische Eisenerzwerks-Direction Eisenerz den 19. December 1836.